

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 / SGV NW 2023),), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung von Schulen vom 27.11.2001 (GV. NRW S. 811)
- der §§ 2 und 9 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 S. 137),
- des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV.NW. S. 256) geänd. 9. Mai 2000 (GV.NRW S. 439, 445) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB,
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132),
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I. Nr. 3 vom 22.01.1991, S. 58)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gemäß §§ 10 und 12 BauGB die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08 in der Gemarkung Erndtebrück „Hachenberg-Grimbach“ nach Prüfung der Anregungen am 10.10.2002 als Satzung beschlossen.

(Linten)
Bürgermeister

GEMEINDE 5 ERNDTEBRÜCK

Schriftführer/in

Festsetzung nach §9 BauGB

WA	Allgemeines Wohngebiet
O	offene Bauweise
	private Grünfläche
	Fläche für Versorgungsanlagen - Elektrizität
	Baugrenze
	Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung:
	Fußgängerbereich
V	verkehrsberuhigter Bereich
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß
(0,8)	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
NDK	Naturdenkmale
	mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 (1) Nr.1 + (2) BauGO)
	Geltungsbereich des Änderungsplanes

Gestaltungsrechtliche Vorschriften

SD / KD	Satteldach oder Krüppelwalmdach
28° - 45°	28° - 45° Dachneigung

Die Dacheindeckung ist auf dunkle Farben in grau oder braun beschränkt. Als Grauton ist mindestens basaltgrau nach RAL 7012 oder dunkler, als Braunton mindestens nussbraun nach RAL 8011 oder dunkler zu wählen.

Dieser Plan ist Anlage zu TOP 15 – Satzunsbeschluss – der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Gemeinde Erndtebrück am 10.10.2002.

Erndtebrück, den 15.11.2002

Der Bürgermeister

(Linten)

GEMEINDE 1 ERNDTEBRÜCK

Planunterlagen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.

Stand der Planunterlagen: *(Monat / Jahr)*

Bad Berleburg, den 04/12 2002

R.-Rüdiger Miß

Ing.Büro R. R. Miß

Unterrichtung der betroffenen Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Die Gemeinde Erndtebrück hat die Bürger durch Bekanntmachung vom

17.08.02 und die betroffenen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom

13.08.02 über die beabsichtigte Planung informiert und ihnen Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

Erndtebrück, den 15.11.2002

(Linten)

GEMEINDE 1 ERNDTEBRÜCK

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss zu dieser 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr.08 in der Gemarkung Erndtebrück „Hachenberg-Grimbach“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am

20.u.21.11.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.08 in der Gemarkung Erndtebrück „Hachenberg-.Grimbach“ ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten(am 21.11.2002)

Erndtebrück, den 04.12.2002

(Linten)

GEMEINDE 1 ERNDTEBRÜCK

Gemeinde Erndtebrück

Bebauungsplan Nr.8
„Hachenberg-Grimbach[redacted]“

in Erndtebrück

9. vereinfachte Änderung